

Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! - Follow up Juni 2005 (Kurzfassung)

VerfasserIn: Univ.Prof. Christian Grafl, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gratz, Fortbildungszentrum Strafvollzug, Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie, DSA Christine Hovorka, Verein Neustart, Univ.Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Hon.Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll, Richter des Obersten Gerichtshofs, Univ. Doz. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt.

Der Inhalt der Initiative gibt die persönliche Meinung der VerfasserInnen wieder.

I. Einschätzung der Entwicklung

- Die Gesamtsituation lässt sich mit „**Normalisierung der Überbelegung**“ umschreiben.
- Der Anstieg des Standes an Insassen auf rund 9.000 in den letzten drei Jahren bedeutet nicht nur Überfüllung der Anstalten, sondern auch eine **Erhöhung der Personal-Insassen-Relation von rund 1 zu 2 auf rund 1 zu 2,6**. Solch eine Entwicklung bedeutet Dominanz von Verwahrvollzug. **Daran ändern auch Neubauten nichts**, da es für sie kaum zusätzliches Personal geben wird.
- Der geplante Bau einer zusätzlichen Justizanstalt in Wien mit über 500 Haftplätzen ist durchaus hinterfragenswert. Er wäre nach sehr optimistischen Prognosen Ende 2008, realistischerweise erst 2009 abgeschlossen. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich bedingter Entlassung und alternativer Vollzugsformen könnten bereits heuer zu greifen beginnen und somit eine raschere Entlastung des Strafvollzuges bedeuten.
- Eine Absenkung des Überbelages ist nicht nur geboten, um einen zeitgemäßen und auf die Sicherheitsbedürfnisse der Gesellschaft Bedacht nehmenden Strafvollzug zu garantieren. Er bietet zudem einen willkommenen Anlass, auch ohne Überbelegung angezeigte Reformen in Angriff zu nehmen. Wir halten daher unsere Vorschläge vom Mai 2004 aufrecht.
- Im Bereich der Politik ist **über alle Parteien hinweg eine Aufgeschlossenheit gegenüber gemeinnützigen Leistungen und Electronic Monitoring sowie für mehr bedingte Entlassungen** erkennbar.
- Wir sind weiterhin der Auffassung, dass **Electronic Monitoring lediglich als eine Möglichkeit des Vollzuges von Freiheitsstrafen** sowie als eine **Form der Entlassungsvorbereitung bei längeren Freiheitsstrafen** eingesetzt werden sollte.
- Wir bedauern, dass die – durchaus konstruktiven – Diskussionen über alternative Formen des Freiheitsentzuges und bedingte Entlassung bisher nicht zu legislativen Maßnahmen geführt haben. **Wir halten eine rasche Umsetzung unserer Vorschläge von Mai 2004 für erforderlich.**

II. Maßnahmen zur Absenkung der Zahl ausländischer Häftlinge

Der Anteil von Insassen der Strafvollzugsanstalten mit ausländischer Staatsbürgerschaft steigt in den letzten Jahren beständig. Für diejenigen unter ihnen, die keinen Wohnsitz oder sonstigen sozialen Bezugspunkt (Arbeit, Verwandte etc) in Österreich haben, ist eine Resozialisierung im Inland mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Mangels ausreichender Kontrollmöglichkeiten in Österreich wirkt sich dies zumeist auch auf eine bedingte Entlassung aus.

Für diese Personengruppe sollten daher andere Lösungsmöglichkeiten erwogen werden, um die Haft im Inland zu verkürzen.

Bei Strafgefangenen, welche die **Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Staates** besitzen und keine sozialen Bezugspunkte zu Österreich aufweisen, wäre eine vereinfachte Übernahme der Strafvollstreckung durch den Heimatstaat des Inhaftierten anzustreben.

Werden **illegal in Österreich aufhältige Fremde** kriminell, so führt dies deutlich häufiger als bei Inländern zu (zumindest teilweise) unbedingten Haftstrafen. Dies schlägt sich in der Statistik der Häftlingszahlen nieder: Die Zahl der inhaftierten Fremden ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Die Kriminalpolitische Initiative schlägt vor, vorerst befristet einen § 4a StVG einzuführen, der ein **vorläufiges Absehen vom Strafvollzug** ermöglicht, **wenn der Verurteilte auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbotes in seinen Heimatstaat abgeschoben werden soll**.

Voraussetzung dafür ist, dass **der Verurteilte die Hälfte der über ihn verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hat**, er der Vollstreckung der Abschiebung in seinen Heimatstaat unwiderruflich zustimmt und einer Abschiebung keine anderen Hindernisse entgegenstehen. Kehrt der abgeschobene Verurteilte in das Bundesgebiet zurück, so ist der Rest der über ihn verhängten Strafe zu vollziehen.

Die Vollziehung eines Aufenthaltsverbotes scheitert sehr oft daran, dass die Personaldaten des Häftlings nicht gesichert sind und sich daher der vom Verurteilten angegebene Heimatstaat weigert, den aus der Haft Entlassenen zurückkehren zu lassen, weil dessen Staatsbürgerschaft nicht feststeht. Tatsache ist, dass derzeit bei einem erheblichen Teil der illegal in Österreich aufhältigen Ausländer im Strafvollzug eine nach Strafende verfügte Abschiebung nicht vollstreckt werden kann, weil die Identität unklar ist oder eine falsche Identität vorliegt.

Ziel sollte daher sein, den ausländischen Verurteilten zu einem kooperativen Verhalten bei dessen Rückführung in sein Heimatland zu bewegen.

III. Die beste Kriminalpolitik ist eine andere Migrationspolitik

Die Zahlen polizeilich ermittelter Straftäter in Österreich sind zwischen 2001 und 2003 um insgesamt 12% gewachsen, die Anzahl der Straftäter fremder Nationalität um 24%, davon solcher im Status des Asylwerbers bzw. des irregulär Aufhältigen um 48%. Am Durchschnittsbelag der österreichischen Justizanstalten ist der **Anteil Gefangener mit fremder Staatsbürgerschaft seit 2001 von 31 auf 45% gestiegen**. Wer sich mit Kriminalpolitik und Gefängnissen befasst, kann an der Migrationspolitik nicht vorbeisehen.

Österreich reguliert Migration nach dem Arbeitsmarktbedarf und nicht den Bedürfnissen von MigrantInnen. Es gibt dennoch Migration, die sich dieser Rason nicht fügt. Über die Größenordnung dieser irregulären Migration herrscht Unklarheit, als Faktum sollte sie aber zur Kenntnis genommen werden.

Einzig auf dem Wege des Asylantrags kann Anerkennung für individuelle Wanderungsgründe gesucht werden. Das Asylrecht respektiert zumindest einige Fluchtgründe und hat daher eine Ausweichfunktion. Asylverfahren dauern dabei in Österreich wegen ihrer defizitären Verfahrensorganisation ungewöhnlich lange.

Deshalb bleiben **AsylwerberInnen** oft jahrelang sozial rudimentär bis unterversorgt und von den Möglichkeiten der regulären Selbstversorgung (vom Arbeitsmarkt) weitgehend ausgeschlossen. Viele Menschen bleiben auch trotz negativer Bescheide in Österreich. Sie **leben in einer besonders prekären Situation**.

In dieser werden für manche AsylwerberInnen wie irregulär Aufhältige die „Beschäftigungs- und Sozialprojekte“ der Organisierten Kriminalität zur Hoffnung. Die Perspektivlosigkeit entfremdet MigrantInnen zudem subjektiv von der Aufnahmegesellschaft, lässt Normbrüche weniger schlimm, ja entschuldbar erscheinen.

Kriminaljustiz und Strafvollzug büßen mit hohen Kosten für eine unzulängliche Migrationspolitik, nämlich für

- schlecht organisierte Asylverfahren,
- Schikanen für AsylwerberInnen beim Zugang zu Grundversorgung und Arbeitsmarkt,
- fehlende soziale Mindestrechte und Rechtshilfe auch für irregulär Aufhältige,
- eine zunehmende „Kriminalisierung“ irregulärer Wanderung,
- mangelnde Anerkennung für soziale Integrationsleistungen von asylrechtlich Abgewiesenen,
- unzureichende Rückkehrberatung und -hilfen.